

**Benutzungsordnung**  
**für das "Dorfgemeinschaftshaus"**  
**der Ortsgemeinde Bausendorf und der Kirchengemeinde Bausendorf**

**§ 1**  
**Allgemeines**

Das Dorfgemeinschaftshaus steht in Trägerschaft der Ortsgemeinde und der Kirchengemeinde Bausendorf (s. Vertrag zwischen der Verbandsgemeinde Kröv-Bausendorf, der Ortsgemeinde Bausendorf und der katholischen Kirchengemeinde St. Servatius Bausendorf v. 02.11.2004). Soweit es nicht für eigene Zwecke der Ortsgemeinde bzw. der Kirchengemeinde Bausendorf benötigt wird, steht es nach Maßgabe dieser Benutzungsordnung allen örtlichen Vereinen und Gruppen sowie Privatpersonen aus Bausendorf/Olkenbach für Veranstaltungen zur Verfügung.

Die Entscheidung über die Zulassung der Nutzung ist in das Ermessen des Ortsbürgermeisters gestellt und wird von Fall zu Fall entschieden. Soweit die Genehmigung der Nutzung die Räume der Kirchengemeinde betrifft, ist das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seines Stellvertreters herzustellen.

Die Entscheidung über die Zulassung der Nutzung durch Auswärtige wird ebenfalls in das Ermessen des Ortsbürgermeisters gestellt und wird von Fall zu Fall entschieden. Auch hier ist, falls erforderlich, das Einvernehmen mit dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder seines Stellvertreters herzustellen.

**§ 2**  
**Art und Umfang**

Die Gestattung der Benutzung ist bei der Ortsgemeinde rechtzeitig zu beantragen. Mit dem Abschluss der Nutzungsvereinbarung erkennen die Benutzer des Dorfgemeinschaftshauses die Bedingungen dieser Benutzungsordnung und die damit verbundenen Verpflichtungen sowie die Gebührenordnung an. Aus wichtigen Gründen, z.B. dringendem Eigenbedarf, kann die Gestattung zurückgenommen oder eingeschränkt werden. Dies gilt auch bei nicht ordnungsgemäßer Benutzung.

Bei Abschluss der Nutzungsvereinbarung ist eine Kautions hinterlegen. Die Höhe der Kautions richtet sich nach der Art der Nutzung und wird durch den Ortsbürgermeister im Einzelfall festgelegt.

Bei Inanspruchnahme der Nutzung ist mit den Verantwortlichen (Nutzern) eine Vereinbarung über die Art der Nutzung, die Anerkennung der Benutzungsordnung, die Höhe der zu entrichtenden Benutzungsgebühr gemäß der Gebührenordnung und der Höhe der Kautions abzuschließen.

Das Hausrecht im Dorfgemeinschaftshaus steht der Ortsgemeinde bzw. der Kirchengemeinde oder deren Beauftragten zu. Ihren Anordnungen ist Folge zu leisten.

**§ 3**  
**Umfang der Benutzung**

Die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses durch ortsansässige Vereine und Gruppen wird in einem Benutzerplan geregelt, der jährlich mit den Vereinsvorsitzenden abzusprechen ist.

Eine Abtretung an Dritte ist nur mit Zustimmung der Ortsgemeinde bzw. der Kirchengemeinde zulässig. Über die Benutzung im Einzelfall entscheidet der Ortsbürgermeister bzw. der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder sein Stellvertreter. Alle Benutzer sind zur Einhaltung der Benutzungszeiten verpflichtet und haben einen oder mehrere Verantwortliche zu benennen.

#### **§ 4 Pflichten der Benutzer**

Die Benutzer müssen die Einrichtung pfleglich behandeln. Auf die schonende Behandlung aller Einrichtungsgegenstände ist besonders zu achten. Beschädigungen auf Grund der Benutzung sind sofort dem Ortsbürgermeister zu melden und umgehend zu beheben. Bei der Benutzung sind die Kosten für die Unterhaltung (Strom, Wasser, Heizung etc.) so gering wie möglich zu halten. Veränderungen an den Einstellungen der Haustechnik dürfen eigenmächtig nicht vorgenommen werden.

Die Durchführung des Benutzungsbetriebes setzt die Bestellung eines oder mehrerer Verantwortlicher voraus. Sie sind der Ortsgemeinde bzw. der Kirchengemeinde namentlich zu benennen.

Die im Zusammenhang mit der Nutzung ausgehändigten Schlüssel dürfen nicht kopiert und auch nicht an Dritte weitergegeben werden.

Alle Einrichtungen des Dorfgemeinschaftshauses dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden, dies gilt auch für den Küchenbereich.

Nach Abschluss der Benutzung ist das Dorfgemeinschaftshaus in einen einwandfreien Zustand zu versetzen. Bei Beanstandungen wird die Reinigung durch Dritte zu Lasten der Nutzer ausgeführt.

#### **§ 5 Haftung**

Eine Haftung für Unfälle oder Diebstähle (Entwendung von Kleidungsstücken pp.) übernimmt die Ortsgemeinde bzw. Kirchengemeinde nicht. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde und die Kirchengemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Einrichtungen und der Zugänge zu diesen Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Ortsgemeinde bzw. die Kirchengemeinde und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffansprüchen gegen die Ortsgemeinde bzw. die Kirchengemeinde und deren Beauftragte. Die Haftung der Ortsgemeinde als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB bleibt hiervon unberührt. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde bzw. der Kirchengemeinde an den überlassenen Einrichtungen, am Gebäude und den Zugangswegen und Einrichtungen (Außenbeleuchtung, Ballfangzaun pp.) durch die Benutzung entstehen. Zerbrochenes bzw. fehlendes Porzellan und Geschirr aus dem Küchenbereich sind zu ersetzen.

#### **§ 6 Inkrafttreten**

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

54538 Bausendorf, den 27. September 2005

Ortsgemeinde Bausendorf

(DS)

Ossi Steinmetz  
Ortsbürgermeister